



C/2024/5201

2.9.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña – Spanien) – CL u. a./DB, in ihrer Eigenschaft als Alleinerbin von FC, Fondo de Garantía Salarial (FOGASA)

(Rechtssache C-196/23 ⁽¹⁾, Plamaro ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 98/59/EG – Massenentlassungen – Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und Art. 2 – Information und Konsultation der Arbeitnehmervertreter – Anwendungsbereich – Beendigungen von Arbeitsverträgen aufgrund des Eintritts des Arbeitgebers in den Ruhestand – Art. 27 und 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(C/2024/5201)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: CL, GO, GN, VO, TI, HZ, DN, DL

Beklagte: DB, in ihrer Eigenschaft als Alleinerbin von FC, Fondo de Garantía Salarial (FOGASA)

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Beendigung der Arbeitsverträge einer Zahl von Arbeitnehmern, die die in diesem Art. 1 Abs. 1 vorgesehene übersteigt, aufgrund des Eintritts des Arbeitgebers in den Ruhestand nicht als „Massenentlassung“ eingestuft wird und daher nicht zu der in diesem Art. 2 vorgesehenen Information und Konsultation der Arbeitnehmervertreter führt.
2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es ein mit einem Rechtsstreit zwischen Privaten befasstes nationales Gericht nicht verpflichtet, eine nationale Regelung wie die in Nr. 1 des vorliegenden Tenors angeführte unangewendet zu lassen, wenn sie mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 der Richtlinie 98/59 unvereinbar ist.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 28.8.2023.

⁽²⁾ Fiktiver Name, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.